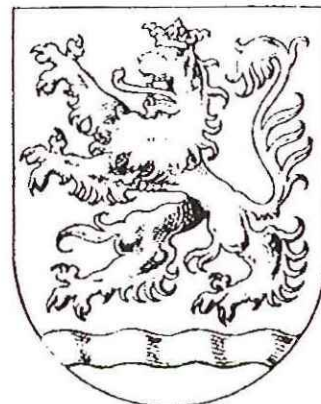


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 18.08.2015

Nr. 16

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
117	Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Holzminden vom 20.07.2015	352
118	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 21 „Thomaskirchweg“ 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden vom 14.07.2015	355
119	Korrigierte Version aus Amtsblatt Nr. 15 vom 14.08.2015 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschershausen vom 23.07.2015	358

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Holzminden

Aufgrund des § 58, Abs. 1, Nr. 7 NKomVG und § 111 Abs. 2 NKomVG, §§1 und 2 Abs. 1 NKAG sowie § 7 Nr. 1 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Holzminden vom 10. Dezember 2012 wird gemäß Beschluss des Kreistags vom 20. Juli 2015 folgende Gebührensatzung für die Kreisvolkshochschule Holzminden erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule (KVHS) erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule eine Teilnahmegebühr, die entsprechend den Bestimmungen dieser Gebührensatzung festgesetzt wird.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer.

§ 3

Teilnahmegebühren

- (1) Die Gebühr beträgt, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, für
 1. Kurse, Arbeitskreise und Seminare (Ein- und Mehrtagesveranstaltungen) bis zu 10,00 € je Unterrichtsstunde,
 2. Einzelveranstaltungen bis zu 20,00 € je Person und Veranstaltung.
- (2) Bei Vorbereitungslehrgängen auf staatliche Schulabschlussprüfungen wird eine Gebühr bis zu € 100,00 monatlich erhoben.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr sind der betriebliche Aufwand der Kreisvolkshochschule und das öffentliche Interesse an der Veranstaltung zu berücksichtigen.
- (4) Die genannten Gebührensätzen können zur Erzielung einer Kostendeckung überschritten werden, wenn:
 1. Veranstaltungen einem erhöhten Verwaltungs- und/oder Investitionsaufwand oder erhöhten Honorarkosten unterliegen.
 2. Veranstaltungen mit weniger als 8 Teilnehmenden durchgeführt werden.
 3. Veranstaltungen außerhalb der Förderfähigkeit des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes liegen.
- (5) Die Gebühr für Studienfahrten wird gleichermaßen auf Basis einer Kostendeckung im Einzelfall festgelegt.
- (6) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden sowie die Leitenden der Außenstellen der KVHS, haben zu allen Veranstaltungen, mit deren Durchführung sie verantwortlich befasst sind, freien Eintritt. Ausgenommen sind Studienfahrten und Studienreisen.
- (7) Schließt eine Veranstaltung mit einer Prüfung ab, wird zusätzlich eine kostendeckende Prüfungsgebühr erhoben.

§ 4

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für das Anfertigen von qualifizierten Teilnahmebescheinigungen/Zeugnissen ist in den Kursgebühren enthalten. Für die nachträglich Ausstellung (z. B. nach Verlust) oder für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 5

Ermäßigung der Teilnahmegebühren

- (1) Eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50% auf die Teilnahmegebühr nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, erhalten auf Antrag und Nachweis
 1. Arbeitslose
 2. Schüler und Schülerinnen
 3. Studenten und Studentinnen
 4. Menschen, die ihre Bedürftigkeit anhand geeigneter Dokumente nachweisen können, oder dies an anderer Stelle bereits getan haben (z. B. Rundfunkgebührenbefreiung)
- (2) Kinder, die in Begleitung einer oder eines verbindlich angemeldeten teilnehmenden Erwachsenen an Kursen und Veranstaltungen, die für diesen Personenkreis im Programm besonders gekennzeichneten sind, teilnehmen, zahlen keine Teilnahmegebühr nach § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Ermäßigungssätze sind nicht anwendbar auf Kosten, die der Kreisvolkshochschule gegenüber Dritten entstehen (z. B. Raummiete, Unterkunft- und Verpflegungskosten). Dies gilt auch für den in Absatz 2 genannten Personenkreis.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule kann in Einzelfällen über Anträge auf Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung entscheiden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der KVHS kann für Kurse und Veranstaltungen, mit denen besondere Teilnahmegruppen oder besondere Bildungsziele erreicht werden sollen, generell eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung aussprechen.
- (6) Einzelne Kurse oder Veranstaltungen können von der Leiterin/dem Leiter der KVHS von der Ermäßigungsregelung ausgeschlossen werden.
- (7) Kurse mit einer Kursgebühr bis einschließlich € 10,00 sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 6

Zahlungspflicht

- (1) Die Teilnahmegebühr ist bei eintägigen Veranstaltungen mit der Anmeldung, bei mehrtägigen Veranstaltungen am zweiten Veranstaltungstag fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen, die mehrere Monate andauern und eine Gebühr von 200,00 € übersteigen, kann die Teilnahmegebühr nach entsprechender Vereinbarung in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

§ 7

Kündigung und Gebührenerstattung

- (1) Grundsätzlich besteht bei allen Veranstaltungen der KVHS die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung bis zu drei Werktagen nach dem ersten Kursabend/Kurstag. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei der KVHS.
- (2) Abweichend von der Regelung nach Absatz 1 ist eine kostenfreie Kündigung nach verbindlicher Anmeldung bei den nachstehend aufgeführten Veranstaltungen möglich wie folgt:
 1. Bildungsurlaube, Ein- und Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung und/oder Verpflegung und Exkursionen
Je nach den Vertragsbedingungen der Veranstalter bzw. Seminarhäuser
 2. Bildungsurlaube ohne Übernachtung und/oder Verpflegung
bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
 3. Wochenendkurse sowie Kurse mit lediglich bis zu 3 Veranstaltungsterminen
bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn
 4. Langzeitmaßnahmen
bis 4 Wochen zum Monatsende
 5. Für Studienreisen gelten besondere Bedingungen, die jeweils den Vertragsunterlagen beizufügen sind.
- (3) Nicht fristgerecht eingehende Kündigungen verpflichten zur Zahlung der vollen Kursgebühr.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich gegenüber der Geschäftsstelle der KVHS zu erklären.
- (5) Ein Anspruch auf Ermäßigung ist vor Zahlung der Kursgebühr geltend zu machen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 17.06.1997 aufgehoben.

Holzminden, den 12. August 2015



Landrätin

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 21 „Thomaskirchweg“ – 1. Änderung und 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 14.07.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Thomaskirchweg“ - 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Zudem wird die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan und die 9. Berichtigung liegen einschließlich ihrer jeweiligen Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Nachnutzung des leerstehenden Pfarrhauses der Kirchgemeinde „St. Thomas“ und von Waldflächen, die bisher als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt waren. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind.

Die Planungsinhalte des Bebauungsplanes haben sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden entwickelt. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt bleibt. Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zwischenzeitlich angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Zuge der Berichtigung wurde die Darstellung der bisherigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Kirche“ in Wohnbaufläche und Grünfläche geändert.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der

-

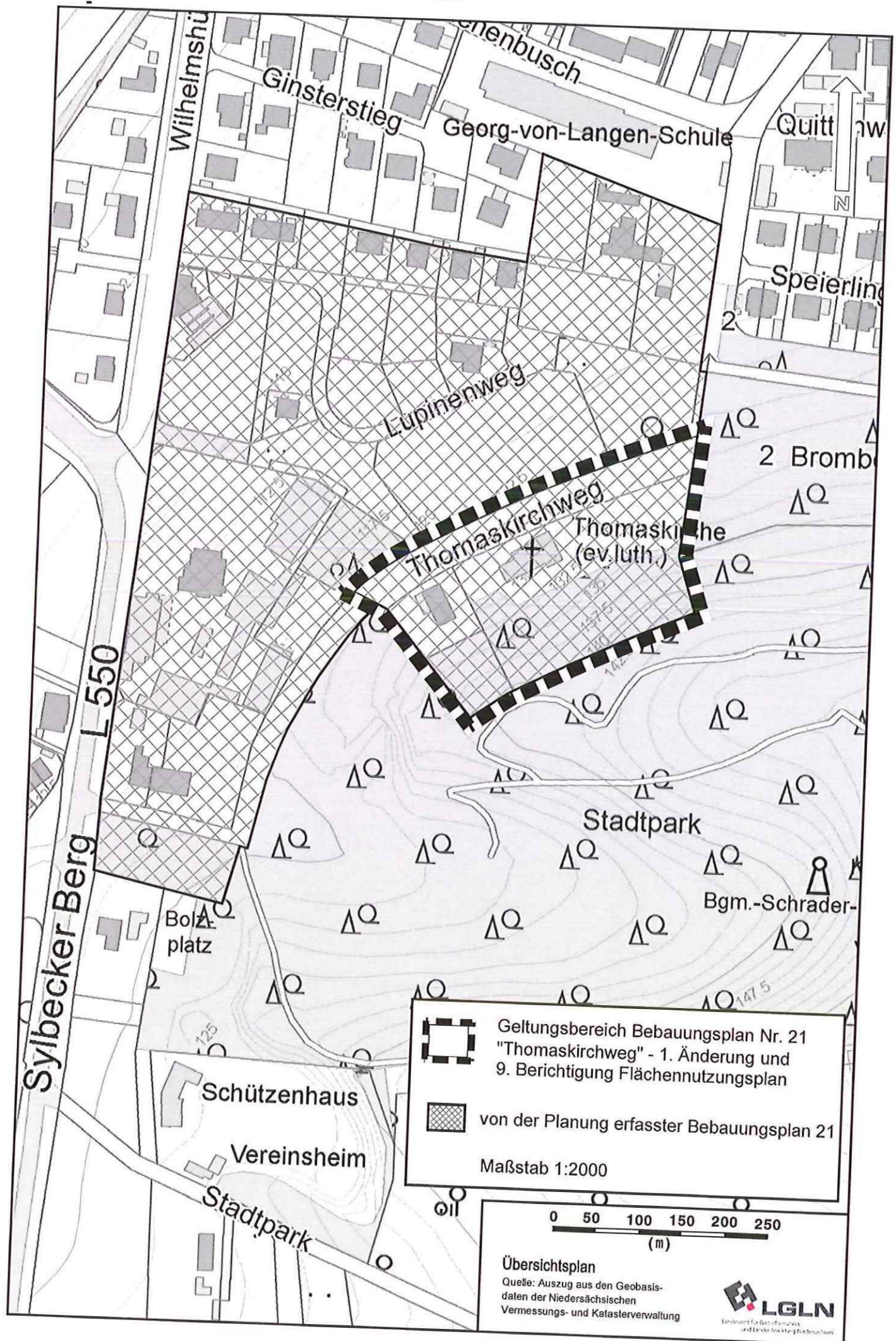
Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der jeweilige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Thomaskirchweg“ – 1. Änderung und der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind identisch und der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 12.08.2015

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschershausen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz **10 v. H.** des Einspielergebnisses.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Eschershausen, den 23.07.2015
Stadt Eschershausen

Edelmann

(Edelmann)
Bürgermeister



(Signature)
(Witte)
Stadtdirektor i.V.